

VII D.

Acta 548 g

Ra. 73

# PATENT

Daß die  
Soldaten

kein

Sandwerk 146

treiben sollen,  
Wann sie kein eigen

Bürgerlich Haus haben;

Doch daß sie bey  
Meistern als Gesellen  
arbeiten mögen.

Sub dato Berlin, den 17<sup>ten</sup> Decembr. 1727.

Magdeburg,

Druckts Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.



**N**ach dem  
Seine Königl.  
Majestät in Preussen / 2c.  
Unser allergnädigster Herr, mißfällig  
vernommen, daß die Soldaten an verschie-  
denen Orten sich bißher unterstanden, zum  
grossen Nachtheil und Schaden der Last-  
tragenden Bürger, das Schuster- oder an-  
dere Handwercke zu treiben; Höchstge-  
dachte Seine Königliche Majestät aber  
ihnen,

ihnen, wenn sie nicht in der Stadt, wor-  
in sie arbeiten wollen, ein eigen bürgerlich  
Haus und Hof haben, kein Handwerk,  
wie es auch Nahmen haben mag, weder vor  
die Compagnien selbst noch vor andere Ein-  
wohner zu treiben verstattet wissen wollen,  
wohl aber, daß sie bey Meistern als Gesel-  
len arbeiten mögen:

Als haben sich dieselben darnach al-  
lerunterthänigst und allergehorsamst zu ach-  
ten, gestalt dann die Commandeurs der  
Regimenter, auch die Krieges- und Domai-  
nen-Sammern, ingleichen die Steuer-Rä-  
the und Magistrate in den Städten, dar-  
über mit allem Ernst und Nachdruck zu  
halten, und darauf Acht zu geben hie-  
mit befehliget werden, daß keine Contra-  
ventiones geschehen mögen.

Und

Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Patent sowohl bey den Regimentern, als sonst gewöhnlicher Massen publiciret und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Hochkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17. Decembris 1727.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. H. D. v. Biereck.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

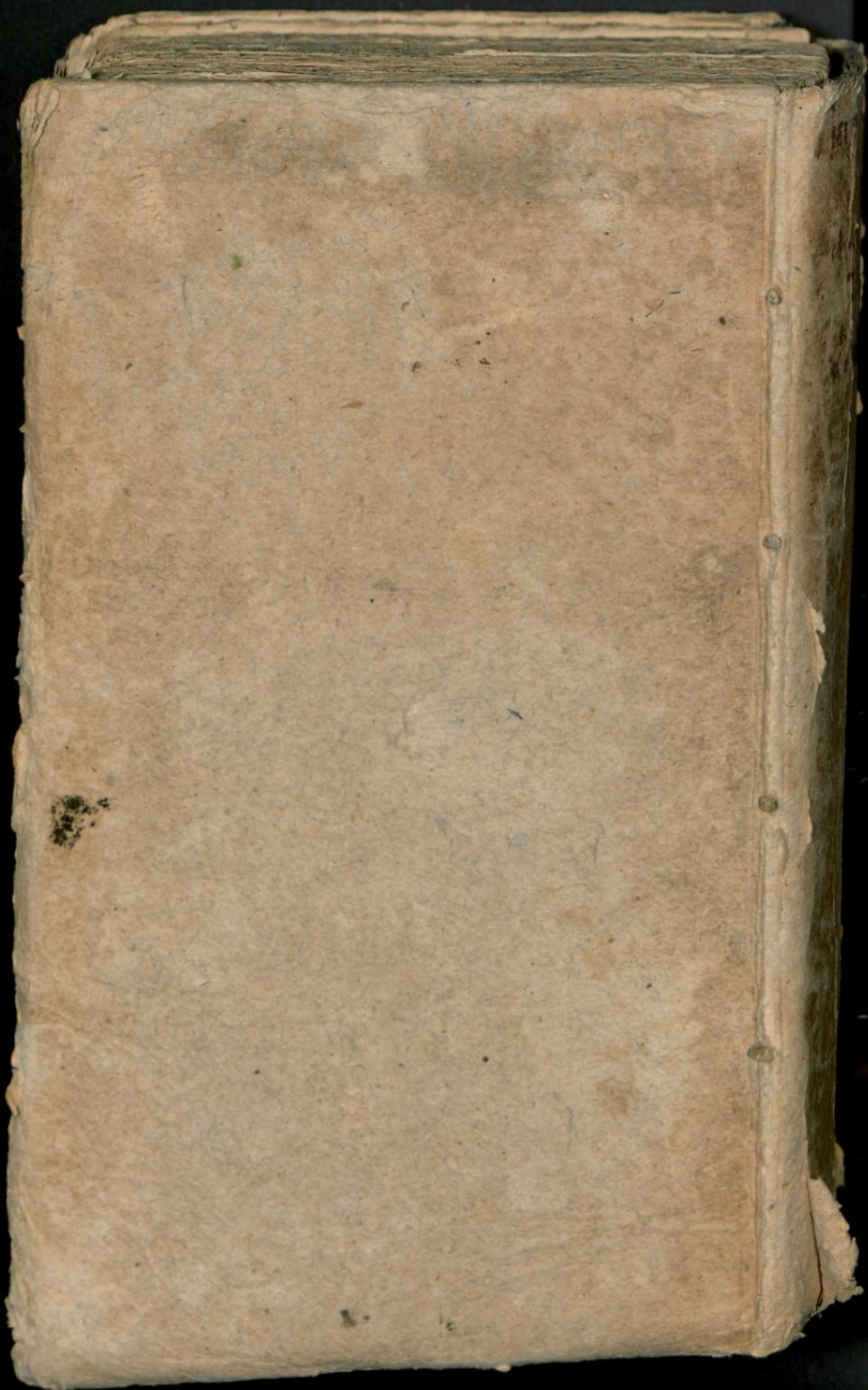
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

200





# PROLOG

Daß die

## Soldaten

Kein

## Handwerk

reiben sollen,

nn sie kein eigen

## sch Haus haben;

Doch daß sie bey

## rn als Gesellen

beiten mögen.

n, den 17<sup>ten</sup> Decembr. 1727.

Magdeburg,

cht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.

146

